Eine Änderung der für die Räumung von Senkgruben maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen hatte auch Auswirkungen auf die Auslastung der Senkgrubenfahrzeuge der Magistratsabteilung 30 - Wien Kanal. Ziel der Abteilung ist es, mit dem Ausbau des Kanalnetzes und der damit verbundenen Reduzierung der Anzahl an Senkgruben den Senkgrubendienst kontinuierlich an die wirtschaftlichen Gegebenheiten anzupassen.

1. Bis September 2000 war gem. § 1 des Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetzes 1978 (KKG) vom 21. November 1977 u.a. die Räumung von Senkgruben durch den Magistrat besorgen zu lassen. Entsprechend § 2 Abs. 1 leg.cit. waren diese lediglich dann von der öffentlichen Räumung ausgeschlossen, wenn sie nicht ganzjährig über eine befestigte Verkehrsfläche verfügten, welche die Zu- und Abfahrt eines Räumfahrzeuges im Vorwärtsgang zuließ oder weiter als 15 m von der Grundgrenze entfernt waren und innerhalb der Liegenschaft keine wie zuvor beschriebene Zufahrt bestand oder wenn sie mit ihrem tiefsten Punkt mehr als 5 m unter dem Niveau des Aufstellungsortes des zur Räumung verwendeten Fahrzeuges lagen. Über Antrag hatte der Magistrat jedoch auch diese Senkgruben zu räumen. Gem. § 3 Abs. 1 KKG konnte der Magistrat - wenn sanitäre Gründe nicht entgegen standen und eine Belästigung der Nachbarschaft nicht zu erwarten war - dem Grundbesitzer auf dessen Ansuchen die Bewilligung erteilen, die Räumung einzelner Senkgruben anderweitig durchführen zu lassen (Selbsträumung).

Mit Landesgesetz für Wien vom 11. September 2000, LGBl.Nr. 45, wurden die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen insofern geändert, als gem. § 1 Abs. 1 leg.cit. ab diesem Zeitpunkt nicht nur das bis dahin bestehende und lediglich durch die o.a. Ausnahmen eingeschränkte Alleinbesorgungsrecht des Magistrats wegfiel, sondern auch dessen Verpflichtung beseitigt wurde, die in die eingangs erwähnten Ausnahmebestimmungen gem. § 2 leg.cit. fallenden Senkgruben über Antrag räumen zu müssen. Die Räumung von Senkgruben ist nunmehr entsprechend § 3 Abs. 1 KKG von den Anlageeigentümern bzw. von den jeweiligen Bestandnehmern wahlweise entweder durch den Magistrat oder durch einen hiezu befugten Gewerbetreibenden durchführen zu lassen.

2. Für die Räumung von Senkgruben durch die Magistratsabteilung 30 stehen Senkgrubenfahrzeuge in Verwendung. Im vom Kontrollamt untersuchten Zeitraum 1999 bis 2001 waren jeweils per Jahresende insgesamt 19 (1999), 20 (2000) bzw. 22 (2001) derartige Spezialfahrzeuge in sechs Betriebslokalen der Dienststelle stationiert.

Den Senkgrubenfahrzeugen sind jeweils zwei Kanalarbeiter als Besatzung zugeordnet. In der Normalschicht räumt die Magistratsabteilung 30 Montag bis Freitag zwischen 7 und 15 Uhr. Darüber hinaus steht an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ein Fahrzeuglenker für Noteinsätze in Heimbereitschaft, dem im Einsatzfall ein sich in Bereitschaft befindlicher Kanalarbeiter des allgemeinen Dienstbetriebes der Magistratsabteilung 30 zugeteilt wird.

3. Wenn Grundbesitzer beabsichtigen, die Magistratsabteilung 30 mit der Räumung ihrer Senkgrube zu beauftragen, haben sie mit den jeweils zuständigen Außenstellen der Dienststelle diesbezügliche Termine zu vereinbaren. In Notfällen außerhalb der Normaldienstzeiten hat die Anmeldung telefonisch bei der Funkleitstelle der Magistratsabteilung 30 zu erfolgen.

Als Belege für die Durchführung der Räumungen dienen von den Parteien zu unterfertigende Arbeitsscheine (MA 30 - SD 375), in denen alle wichtigen Daten (Datum der Räumung, Name und Anschrift des Zahlungspflichtigen, Aushub in Kubikmetern, Schlauchlängen etc.) festgehalten werden.

4. Für die Räumung von Senkgruben durch die Magistratsabteilung 30 ist gemäß Kanalgebührenordnung 1988 eine Gebühr von 6,54 EUR je m³ Aushub zu entrichten. Die Überstundenzuschläge belaufen sich auf 5,81 EUR je m³. Der Zuschlag für Schlauchüberlängen über 35 lfm beträgt 1,45 EUR je lfm. Die Abrechnung der Räumungen erfolgt im Wege der Magistratsabteilung 6 auf der Basis der in den bereits erwähnten Arbeitsscheinen festgehaltenen Daten.

Hinsichtlich der Räumung von Senkgruben auf Grundstücken, die noch nicht vom Kanalnetz erschlossen sind, hat die Magistratsabteilung 30 im Jahre 1996 im Einver-

nehmen mit den damaligen amtsführenden Stadträten für Umwelt und Verkehr und für Finanzen und Wirtschaft die nach wie vor laufende Aktion "Billigere Senkgruben" gestartet, an der im vom Kontrollamt untersuchten Zeitraum jeweils per Jahresende 4.366 (1999), 4.448 (2000) und 4.456 (2001) Anlageeigentümer teilnahmen. Im Rahmen dieser Aktion werden über Antrag der Partei die Gebühren für die Entsorgung nach den gleichen Gesichtspunkten und in gleicher Höhe wie jene für die Einleitung von Abwasser in einen öffentlichen Kanal (1,32 EUR je m³) berechnet. Die Abrechnung der Leistungen erfolgt im Wege der Magistratsabteilung 6 auf Grund der von der Magistratsabteilung 4 auf der Basis der jeweils bezogenen Wassermengen unter Berücksichtigung allfälliger Pauschalermäßigungen für Gartenbewässerungen bemessenen Abwassergebühren.

Die Höhe der aus den Senkgrubenräumungen erzielten Einnahmen war mit vertretbarem Aufwand nicht ermittelbar, da auf den diesbezüglichen Verrechnungskonten auch Entgelte für andere Dienstleistungen der Magistratsabteilung 30 verbucht werden.

Lt. Auskunft der Dienststelle sollte im Einvernehmen mit der Magistratsabteilung 6 im Laufe des Jahres 2002 insofern eine Umstellung erfolgen, als die bisher gemeinsam verbuchten Einnahmen aus Senkgruben-, Abscheiderräumung, Gebrechendienst etc., aus Gründen der Transparenz und jederzeitigen Nachvollziehbarkeit künftig auf gesonderten Haushaltskonten verrechnet werden.

5. Auf Grund des laufenden Ausbaues des öffentlichen Kanalnetzes verringert sich die Anzahl der in Wien befindlichen Senkgruben stetig. Im Berichtszeitraum belief sie sich auf 26.699 (1999), 25.806 (2000) und 25.341 (2001) und war somit insgesamt um 5,1 % rückläufig. Die Magistratsabteilung 30 führte in diesem Zeitabschnitt 23.489 (1999), 23.083 (2000) und 21.301 (2001) Senkgrubenräumungen durch, bei denen 157.364 m³ (1999), 155.361 m³ (2000) und 143.925 m³ (2001) Aushubmaterial entsorgt wurden. Somit verminderte sich nicht nur die Anzahl der von der Dienststelle durchgeführten Räumungen um 2.188 oder 9,3 %, sondern auch - korrespondierend hiezu - die Gesamtmenge des getätigten Aushubes um 13.439 m³ oder 8,5 %.

6. Das Kontrollamt hat die Auslastung der Senkgrubenräumfahrzeuge einer Untersuchung unterzogen. Ohne Berücksichtigung der Noteinsätze des Bereitschaftsdienstes an Samstagen, Sonn- und Feiertagen (1999: 3, 2000: 15 und 2001: 20) ergab sich im Berichtszeitraum hinsichtlich der Normalschicht (Montag bis Freitag 7 – 15 Uhr) folgendes Bild:

Jahr	durchschnittliche Anzahl*) der Senkgruben-fahrzeuge	mögliche Einsatztage lt. Kalender	Reparatur-tage	Summe der tatsächlich möglichen Einsatztage	tatsächlich geleistete Einsatztage	Stehtage
1999	19,4	4.890	533	4.357	4.045	312
2000	20,3	5.022	635	4.387	3.993	394
2001	21,8	5.412	809	4.603	3.733	870

*) Anmerkung: Die Anzahl der Fahrzeuge änderte sich jeweils während des laufenden Jahres.

Obwohl die durchschnittliche Anzahl der Fahrzeuge im Prüfungszeitraum von 19,4 (1999) um 2,4 oder um 12,4 % auf 21,8 Kfz (2001) anstieg und sich - korrespondierend hiezu - die Summe der tatsächlich möglichen Einsatztage von 4.357 um 246 oder rd. 5,6 % auf 4.603 erhöhte, verringerten sich die tatsächlich geleisteten Einsatztage von 4.045 (1999) um 312 oder um 7,7 % auf 3.733 Tage (2001) und der Anteil an Stehtagen von 7,2 % auf 18,9 %.

Dies war jedoch insofern zu relativieren, als die Magistratsabteilung 30 in den Monaten Februar bis Dezember des Jahres 2001 die beiden ältesten zur Skartierung anstehenden und bereits in hohem Maße reparaturanfälligen Senkgrubenfahrzeuge nicht mehr permanent einsetzte, sondern lediglich zur Abdeckung etwaiger Fahrzeugausfälle in Reserve hielt. Die angeführten Fahrzeuge standen im Jahr 2001 von 434 möglichen Einsatztagen tatsächlich nur mehr an 45 Tagen im Einsatz.

Um ein den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechendes Ergebnis zu erhalten, hat das Kontrollamt daher zusätzlich eine gesonderte Betrachtung der Entwicklung der Auslastung der im ständigen Einsatz stehenden Senkgrubenräumwagen vorgenommen, ohne die beiden Reservefahrzeuge einzubeziehen.

Hiebei ergab sich, dass sich einerseits die Anzahl der tatsächlich möglichen Einsatztage der permanent eingesetzten Senkgrubenwagen im Prüfungszeitraum von 4.357 (1999) um 188 Tage auf 4.169 (2001) verringerte, andererseits aber im Gegensatz hiezu eine nicht unbeträchtliche Steigerung der Anzahl der Stehtage von 312 um 169 Tage auf 481 zu verzeichnen war. Stellte man die Stehtage in Relation zur Summe der tatsächlich möglichen Einsatztage, in der die Reparaturtage bereits berücksichtigt waren, verdeutlichte sich der Rückgang hinsichtlich der Auslastung der Senkgrubenfahrzeuge. So erhöhte sich - auch ohne Berücksichtigung der in Reserve gehaltenen Fahrzeuge - der Anteil an Stehtagen im Prüfungszeitraum erheblich, u.zw. von 7,2 % im Jahr 1999 auf 11,5 % im Jahr 2001.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 30:

Die negative Entwicklung der Reparaturtage zwischen 1999 und 2001 beruht auf dem Alterszustand der zum Einsatz gebrachten Senkgrubenwagen. Auf Grund der teilweisen Erneuerung des Fuhrparks wird es zu einer Verringerung der Stillstandszeiten durch Reparaturen kommen.

Die beiden erwähnten Fahrzeuge sind bereits im Skartierungsverfahren. Weitere Skartierungen werden im Zuge des Anfallens von aufwändigen Reparaturarbeiten an älteren Fahrzeugen erfolgen.

7. Das Kontrollamt hat die Kosten der von der Magistratsabteilung 30 durchgeführten Senkgrubenräumungen ermittelt und jenen gegenübergestellt, die im Falle einer Vergabe der Leistungen an private Unternehmen anfallen würden. Hiefür lagen Vergleichspreise vor, weil die Dienststelle im Rahmen der bereits eingangs erwähnten Aktion "Billigere Senkgruben" rd. 2/3 der diesbezüglichen Senkgrubenräumungen im Zeitraum 18. Jänner 1999 bis 31. Dezember 2003 auf Grund des Ergebnisses einer Ausschreibung im offenen Verfahren vom 16. Juli 1998 an Firmen vergeben hat.

Da hinsichtlich der von der Magistratsabteilung 30 durchgeführten Senkgrubenräumungen keine Kostenberechnungen vorlagen, hat das Kontrollamt eine über-

schlägige Ermittlung (keine Vollkostenrechnung) der im Jahr 2001 je Kubikmeter Senkgrubenaushub angefallenen Mindestkosten durchgeführt. Die Berechnung erfolgte zum einen auf der Basis der jährlich anfallenden Kosten für ein bereits abgeschriebenes Fahrzeug (Kfz A) und zum anderen für ein noch der jährlichen Wertabschreibung unterliegendes Fahrzeug (Kfz B), wobei in beiden Fällen die jährlichen Personalkosten für die Besatzung (zwei Kanalarbeiter) hinzugerechnet wurden.

Die Ergebnisse sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Kfz	Personal-kosten*) in EUR	Fahrzeugkosten in EUR			Gesamt-kosten in EUR	durchschnittliche Aushubmenge je Kfz in m³	Kosten je m³ in EUR
		Wert-abschr.	Reparatur, Service	Treibstoff, Steuer, Versicherung			
A	72.294,--	-	11.161,--	5.333,--	88.788,--	6.602	13,45
B	72.294,--	21.657,--	5.791,--	5.797,--	105.539,--	6.602	15,99

*) Anmerkung:
Lt. Auskunft der Magistratsabteilung 30 werden die bei der Räumung von Senkgruben eingesetzten Bediensteten (zwei Kanalarbeiter je Senkgrubenfahrzeug) zu rd. 80 % im Schema I und rd. 20 % im Schema III entlohnt. Die Berechnung der durchschnittlichen Personalkosten erfolgte unter Berücksichtung dieser Kostenaufgliederung auf der Basis der Jahresdurchnittssätze gem. Erlass MD-1721-1/2000 vom 31. August 2000 (Erhebungen zum Voranschlag 2001).

Die Preise jener Unternehmen, an welche die Leistungen auf Grund des Ergebnisses der bereits eingangs erwähnten Ausschreibung vom 16. Juli 1998 vergeben wurden, lagen im Jahr 2001 unter Berücksichtigung der zwischenzeitig eingetretenen Preiserhöhungen zwischen 5,78 EUR und 7,76 EUR je m³ Senkgrubenaushub.

Lt. Auskunft der Magistratsabteilung 30 resultierten die Differenzen zwischen den Preisen der privaten Anbieter und den Kosten, die bei den Eigenleistungen der Magistratsabteilung 30 anfielen, zu einem nicht unwesentlichen Teil daraus, dass private Unternehmen in der Regel für die Räumung von Senkgruben nur einen Mann einsetzten, während bei der Dienststelle hiefür ausnahmslos zwei Kanalarbeiter zum Einsatz kamen. Die Magistratsabteilung 30 begründet dies damit, dass sie in vermehrtem Maße aufwändige Räumungen von schwer zugänglichen Senkgruben durchführte, die von privaten Unternehmen in der Mehrzahl der Fälle abgelehnt wurden.

8. Wiewohl das Kontrollamt nicht verkannte, dass die Magistratsabteilung 30 - insbesondere durch die vornehmlich von ihr durchgeführte Räumung schwer zugänglicher Senkgruben - einen nicht unwesentlichen Beitrag zur ordnungsgemäßen Entsorgung von Abwässern und somit für den Umweltschutz leistet, wurde dennoch angeregt, nicht nur im Hinblick auf die rückläufige Entwicklung der Auslastung der Senkgrubenfahrzeuge, sondern auch auf die aus der Räumung von Senkgruben durch die Magistratsabteilung 30 erwachsenden erheblichen und nur zu weniger als 50 % durch die Einnahmen aus den hiefür in Rechnung gestellten Gebühren gedeckten Kosten zu überdenken, ob und inwieweit zum einen im gegenwärtigen Zeitpunkt eine Steigerung der Effizienz und zum anderen langfristig auch eine Senkung der diesbezüglichen Ausgaben herbeigeführt werden könnte. Hiebei sollte einerseits auf eine Optimierung des Auslastungsgrades der Fahrzeuge und auf eine damit verbundene Anpassung des Personaleinsatzes im Rahmen der derzeit zur Verfügung stehenden technischen und personellen Ressourcen Bedacht genommen werden. Andererseits wäre aber aus wirtschaftlichen Erwägungen im Zuge des fortschreitenden Ausbaues des öffentlichen Kanalnetzes nach künftigen Skartierungen von Senkgrubenräumfahrzeugen in Verbindung mit einer schrittweisen Verringerung des Fahrzeugstandes eine Reduzierung der Eigenleistungen auf ein vertretbares Niveau und eine vermehrte Überlassung der Leistungen an private Unternehmungen anzustreben. Das Kontrollamt verkannte aber auch nicht, dass die Magistratsabteilung 30 in ihrer Eigenschaft als serviceorientiertes Dienstleistungsunternehmen einen Bereitschaftsdienst für Notfälle aufrecht zu erhalten hat.

Die Magistratsabteilung 30 wird im Zuge des Ausbaues des Kanalnetzes und der damit verbundenen Reduzierung der Anzahl an Senkgruben den Senkgrubendienst kontinuierlich den wirtschaftlichen Gegebenheiten anpassen. So wird auf Grund der Finanzierungsmöglichkeiten der Magistratsabteilung 30 die Restkanalisierung in den nächsten fünf Jahren zu einem hohen Prozentsatz abgeschlossen sein und die Senkgrubenentsorgung nur mehr eine untergeordnete Bedeutung genießen.